

## Parlamentarischer Vorstoss

2021/338

Geschäftstyp:	Verfahrenspostulat
Titel:	<b>Anpassung Einreichungsfrist von Vorstössen an der Landratssitzung</b>
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Dätwyler, Dürr, Eugster, Hiltmann, Inäbnit, Schinzel
Eingereicht am:	20. Mai 2021
Dringlichkeit:	—

Gemäss geltendem Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung) sind Motionen und Postulate (§ 45), Verfahrenspostulate (§ 47), Interpellationen (§ 48) und parlamentarische Initiativen (§ 53) bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen.

Wer diese Frist, auch nur um Minutenfrist, verpasst, muss bis zur nächsten Landratssitzung warten. Dieser künstliche Zeitdruck für nicht dringliche Vorstösse ist aus unserer Sicht im Sinne der Kundenfreundlichkeit gegenüber den Landrät\*innen unnötig.

Einerseits ist es mehrfach passiert, dass fixfertige, unterzeichnete und von der Fraktion abgesegnete Vorstösse aufgrund dieser strengen Regelung am Landratstag nicht mehr entgegengenommen wurden. Andererseits würde eine Lockerung des Zeitfensters zur Einreichung der Vorstösse die Unterschriftensammlung für Mitunterzeichnerlisten wesentlich entspannen.

### Antrag:

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung) ist wie folgt zu ändern:

#### § 45 Behandlung von Motionen und Postulaten

<sup>1</sup> Motionen und Postulate sind bis ~~15 Minuten nach dem Beginn~~ zum **Ende der Landratssitzung, dringliche bis 15 Minuten nach deren Beginn**, schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können ~~an der gleichen Sitzung~~ mündlich begründet werden.

#### § 47 Verfahrenspostulat

<sup>1</sup> Verfahrenspostulate sind bis ~~15 Minuten nach dem Beginn~~ zum **Ende der Landratssitzung, dringliche bis 15 Minuten nach deren Beginn**, schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können ~~an der gleichen Sitzung~~ mündlich begründet werden.

## **§ 48 Interpellation**

<sup>1</sup> Interpellationen sind bis ~~15 Minuten nach dem Beginn~~ zum **Ende der Landratssitzung, dringliche bis 15 Minuten nach deren Beginn**, der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können ~~an der gleichen Sitzung~~ mündlich begründet werden.

## **§ 53 Einreichung und Überweisung**

<sup>1</sup> Parlamentarische Initiativen sind bis ~~15 Minuten nach dem Beginn~~ zum **Ende der Landratssitzung, dringliche bis 15 Minuten nach deren Beginn**, der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können ~~an der gleichen Sitzung~~ mündlich begründet werden.